



Abfallbilanz Aufzeichnen und Melden

**Fachinformationstag für Betriebe
am 27. Juni 2011 in Graz**

Günter Felsberger

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Abfallbilanzverordnung

BGBI. II Nr. 497/2008



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang

497. Verord

497. Verord
Wasserwi

Auf G
BGBI. I Nr.
mit dem Bu

Die Verordnung
gilt für aufzeichnungspflichtige
Abfallsammler und -behandler
(gem. § 17 AWG 2002)

§ 1. Ziele dieser Verordnung sind:

1. Einführung einer bundeseinheitlichen Jahresabfallbilanzmeldung,
2. Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten,
3. Unterstützung der Behörden beim Vollzug, insbesondere bei ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit

Mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten!





■ **Abfallsammler**

ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere

- abholt,
- entgegennimmt oder
- **über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt**

■ **Abfallbehandler**

ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt.



- **Gesetzgebung: Bundesminister**
- **Vollzug: Landeshauptmann**

Die Prüfung der gemeldeten Daten auf

**Vollständigkeit, Plausibilität und
Nachvollziehbarkeit**

obliegt damit den Behörden im Land Steiermark!



Basis für die Meldung der Jahresabfallbilanz

§ 4

**Stammdatenerfassung
(iVm. Anhang 1)
ab 01.01.2010**

§ 5*)

**Elektronische Aufzeichnung
(iVm. Anhang 2)
ab 01.01.2010 mit
Übergangsbestimmungen**

§ 7

**Übermittlung von Auszügen
und Zusammenfassungen
ab 01.01.2014**

§ 8

**Jahresabfallbilanz
ab 01.01.2010 mit
Übergangsbestimmungen**

*) **Aufzeichnungspflicht** ist im §17 AWG,
die **Art und Form** bisher in der ANVO 2003 geregelt





1. Registrieren - wer hat sich zu registrieren?

Abfallerzeuger, bei dem Altöle^{*)} oder andere gefährliche Abfälle anfallen (gem. § 20 (1) AWG 2002)

- Eine Änderung der Daten sowie die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb eines Monats im Wege über das Register zu melden!

Abfallsammler und -behandler (gem. § 21 (1) AWG 2002)

- Eine Änderung der Daten ist unverzüglich im Wege über das Register zu melden!
- Die Einstellung der Tätigkeit ist innerhalb eines Monats im Wege über das Register zu melden!

^{*)} kleiner/gleich 200 Liter



1. Registrieren der Stammdaten gem. § 4

- Aktualisierung und Adaptierung der bestehenden Daten bzw. Neuerfassung (Person, Standort, relevante Anlage)
- jede einzelne relevante Abfallbehandlungsanlage
- Lager für Stoffe deren Abfalleigenschaft beendet wurde (z.B. Produktlager für Komposte)
- Kennzeichnung von relevanten Anlagen als Abfallbilanzberichtseinheit
- Darstellung der Beziehungen der Anlagen zur gesamten Betriebsanlage und untereinander (gehört zu / besteht aus)
- Dokument Vers. 3.3 unter edm.gv.at zur „**Abgrenzung von relevanten Anlagen**“



AbfallbilanzV – Was ist / war zu tun?



1. Hilfestellung kann hier das
„**Betriebliche Abfallwirtschaftskonzept**“
leisten, es enthält Angaben über:

- die Branche
- sämtliche Anlagenteile
- die Verfahren innerhalb des Betriebes
- die abfallrelevante Darstellung des Betriebes
- Vorkehrungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften
- etc.

oder ein **UMS** wie „**EMAS**“





2. Elektronisch Aufzeichnen gem. § 5

- über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen
- Übernahmen von Abfällen von anderen Rechtspersonen
- Innerbetriebliche Abfallbewegungen zwischen relevanten Anlagen
 - monatlich, wenn Nachvollziehbarkeit gewährleistet
- Übergaben von Abfällen an andere Rechtspersonen
- Lagerstände (und Lagerstandskorrekturen)
 - grundsätzlich monatlich,
 - jährlich, wenn I/O gewogen oder berechnet (dokumentiert)
- Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe (z.B. Produktlager gem. Kompostverordnung)
- gegebenenfalls Abfallartenneuzuordnungen





2. Aufzeichnen in Papierform - Ausnahmen

§ 6 (5) AbfallbilanzV – besondere Vorgaben

- Wer ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am Standort des Abfallanfalls behandelt, kann die Aufzeichnungen in Papierform führen.

§ 9 (3 bis 5) AbfallbilanzV - Übergangsbestimmungen

- Bei Unterschreitung der **Anzahl von Abfallarten**
- und Unterschreitung von Mengenschwellen
 - von **nicht gefährlichen Abfällen** und
 - von **gefährlichen Abfällen**





2. Aufzeichnen in Papierform - Ausnahmen

ACHTUNG!

Elektronische Jahresabfallbilanzmeldung

muss aber auch bei

papierbezogener Aufzeichnung

bereits ab dem ersten Berichtsjahr 2010

gemeldet werden.



AbfallbilanzV - § 5 elektr. Aufzeichnung



Gestaffelter Beginn der elektronischen Aufzeichnungspflicht gem. § 9 Übergangsbestimmungen

ab 2010,
wenn 2009
>40 Abfallarten S/B **oder**
>20.000 t n.gef. Abfälle ÜN **oder**
> 2.000 t gef. Abfälle ÜN

ab 2012,
wenn 2011
>30 Abfallarten S/B **oder**
>15.000 t n.gef. Abfälle ÜN **oder**
> 2.000 t gef. Abfälle ÜN

ab 2013,
wenn 2012
>20 Abfallarten S/B **oder**
>10.000 t n.gef. Abfälle ÜN **oder**
> 2.000 t gef. Abfälle ÜN

ab 2014
alle



2009

2010

2011

2012

2013

2014



Das Land
Steiermark



3. Meldung der Jahresabfallbilanz gem. § 8

Zeitraum: 1.1. bis 31.12. (Kalenderjahr)

Zusammenfassung über:

- Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen und über die in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe (eine xml-Datei)

Meldung erfolgt an:

- jeweils zuständigen Landeshauptmann im Wege des elektronischen Registers (gem. § 22 AWG 2002)

Meldung hat jährlich zu erfolgen:

- bis 15. März - für das vorangegangene Kalenderjahr
erstmalig am 15.03.2011 für 2010

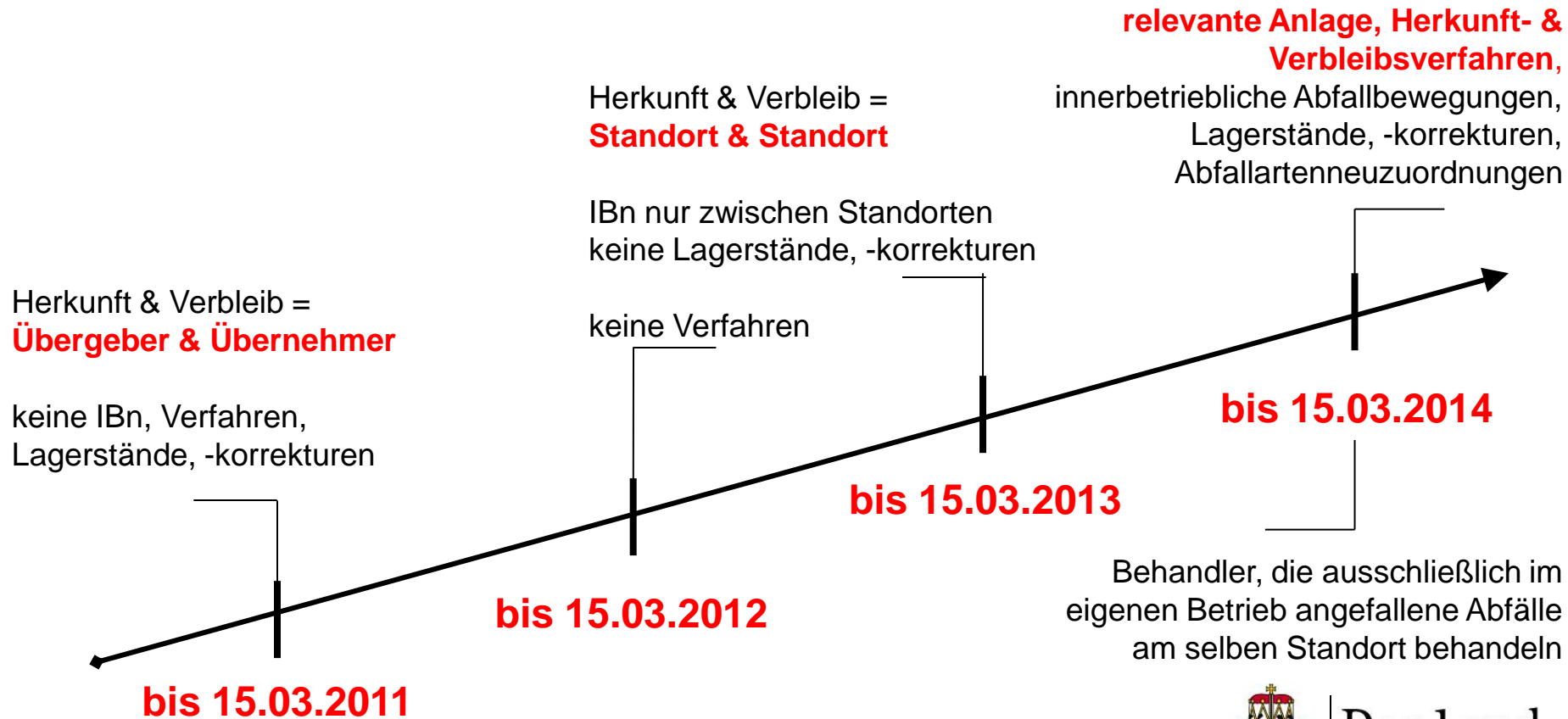
AbfallbilanzV - § 8 Jahresabfallbilanz



1. Jahresmeldung

Übergangsbestimmungen 9

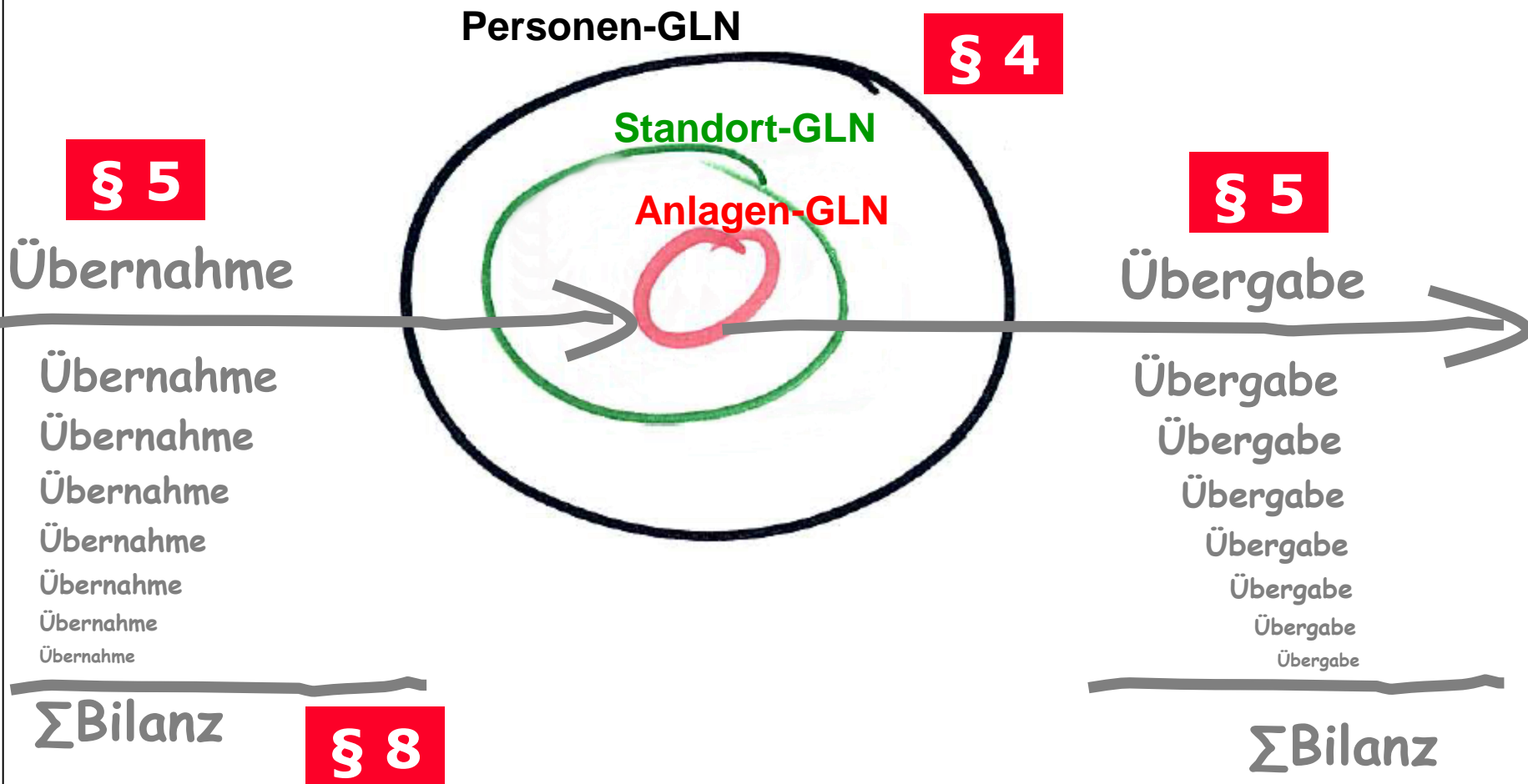
voller Umfang



IB = innerbetriebliche Abfallbewegungen



AbfallbilanzV – Regelungsinhalte



Michael Pollak, WPA

FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Das Land
Steiermark

Hilfestellung für KMU / Kommunen – Software zum Aufzeichnen und Bilanzieren



eADok V1.13
elektronische Abfall-Dokumentation
© 2006-2010 Mag. Uwe Schiffner

Aufzeichnungs- Bilanzierungs- und Meldesystem für gefährliche Abfälle
entsprechend der AbfallnachweisV (ANVO), der AbfallbilanzV und der AbfallbilanzV

 oekobits.at

 Umwelt Land Salzburg
Referat Abfallwirtschaft und Umweltrecht

 AbfallService
Magistrat Salzburg

 ZEM
Zemka Ge...

eADok



Benutzerhandbuch
elektronische Abfalldokumentation
zur eADOK – Version 1.130



Fachabteilung 13A
Umwelt- und Anlagenrecht

 Das Land
Steiermark

Download: www.eadok.at



Das Land
Steiermark



Statusbericht „Steiermark“

Berichtszeitraum 2010

27. April 2011





1. Meldepflichtige kommunal

- **17** Abfallwirtschaftsverbände (542 Gemeinden)
- **15** abgegebene Meldungen
- **rund 88% erfüllt**

rd. 320
meldepflichtige
Personen

2. Meldepflichtige gewerblich

- **301** bekannte aktive Sammler / Behandler
- **87** abgegebene Meldungen
- **rund 29% erfüllt**

Statusbericht der Behörde mit 27.04.2011 (FA13A)





Maßnahme der Landesbehörde FA13A:

■ Setzen einer **Nachfrist bis 15.09.2011**

Aufforderungsschreiben zum Nachkommen der Meldeverpflichtung gem. § 8 Abs. 1 AbfallbilanzV bis zur gesetzten Nachfrist.

■ **Strafsanktionen bei Nichterfüllung**

- **Geldstrafe bis zu EUR 2.910,--** (§79 Abs. 3 AWG 2002)
- Bei einer dreimaligen Übertretung von Bundes- und Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt ist die **Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen zu entziehen.** (§25a Abs. 2, 3 und 6 AWG 2002)





Warum wurde keine Meldung abgegeben?

- Sammler/Behandler-Befugnis nicht ruhend gemeldet
- Keine Kenntnis über die Existenz einer AbfallbilanzV
- Datum des Inkrafttretens der AbfallbilanzV nicht bekannt
- Fehlinterpretation der Übergangsbestimmungen gem. § 9 Abs. 3 bis 5 AbfallbilanzV -
Aufzeichnung in Papierform → bedeutet nicht, dass keine Jahresabfallbilanz zu legen ist!
- Keine Abfälle im Berichtszeitraum übernommen





Prüfung von Jahresabfallbilanzen:

- **nur im Zuge von regelmäßiger Kontrolltätigkeit (UI) oder bei anlassbezogenen Kontrollen**
- **rechtliche und fachliche Prüfung**
 - der Stammdaten des Meldepflichtigen inkl. vorhandener Genehmigungen zur Sammlung und Behandlung
 - der Meldesystematik und der JAB des Meldepflichtigen und der direkt betroffenen Sammler/Behandler
 - der I/O-Ströme und aller damit verbundenen Berechtigungen bei Abfallbehandlungsanlagen durch die Anlagenbehörde
 - der Übergaben und Übernahmen (Abfallarten / Abfallmengen) zwischen den beteiligten Rechtspersonen



AbfallbilanzV - Ziele der Steiermark



- **Erstmals Daten zum betrieblichen Abfallaufkommen**
→ bisher nur kommunales Aufkommen erfasst
- Nachvollziehbarkeit der Abfallströme zumindest auf Standortebene innerhalb und außerhalb der Steiermark
- Unterstützung der Behörden beim Vollzug, insbesondere bei ihrer regelmäßigen Kontrolltätigkeit (z.B. Umweltinspektion)
- Qualitative Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten für den Landes-Abfallwirtschaftsplan
- Vergleichbarkeit der Abfalldaten bundesweit



EDM – Servicestelle des Landes



DI (FH) Bernd Hammer
FA13A - Abfallrecht



Günter Felsberger
FA19D - Abfallwirtschaft

Infoplattform:
EDM-Portal:



edm.steiermark.at



www.edm.gv.at



EDM-Servicestelle - Aufgaben



- Zentrale Anlaufstelle für Fragen zum EDM
- Hilfestellung in Fragen der Umsetzung von Rechtsvorschriften
(Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten in Abhängigkeit mit dem EDM)
- Hilfestellung bei der Strukturierung der Stammdaten von Betriebsanlagen im EDM
- Hilfestellung beim Anlegen und Warten von Stammdaten
- Hilfestellung bei der Erfassung von Emissionsdaten (Bewegungsdaten) im EDM
- Aufbereiten von Informationsunterlagen
- Schnittstelle zu den Fachdienststellen des Landes



Infoplattform - edm.steiermark.at



Suchen...

VERWALTUNG

BEZIRKSHAUPTMANNschaften

E-GOVERNMENT

THEMENSERVER

POLITIK

KONTAKT

Abfall- und
Stoffflusswirtschaft



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie sind hier: Abfallwirtschaft | Service | EDM | [www.edm.steiermark.at](#)

Abfallbilanz
Informa
Kommun

eADok - Elektronische
Abfall-Dokumentation

Elektronisches
Datenmanagement - EDM

EDM-Servicestelle des Landes Steiermark

www.edm.steiermark.at

Service für Kommunen und Betriebe

Im März 2010 wurde in der Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht im Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Kooperation mit anderen Fachdienststellen eine Servicestelle für Betriebe, Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Behörden und Sachverständige mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

1. Zentrale Anlaufstelle für Fragen zum Elektronischen Datenmanagement (EDM).
2. Schnittstelle zu den Behörden und Fachdienststellen des Landes.
3. Hilfestellung in Fragen der Umsetzung von Rechtsvorschriften, die auf Grund von Aufzeichnungs-, Melde- und Berichtspflichten in enger Verbindung (Abhängigkeit) mit dem EDM stehen.
4. Hilfestellung bei der Strukturierung der Stammdaten von Betriebsanlagen im EDM auf der Basis bestehender bzw. vor der Ausstellung neuer Bescheide.

Kategorien

- Umwelt
- Abfall

Warenkorb

- » Diesen Beitrag in den Info-Warenkorb
- » Info-Warenkorb ansehen und ändern (0)